

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ichnershausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer de- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. 2009, S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichnershausen in der Sitzung am 31.05.2010 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Nach § 8 Abs. 3 Buchstabe e) der Hauptsatzung werden folgende Punkte eingefügt

- f) Führen von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art,
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- h) Sonstige Grundstücksangelegenheiten soweit der Geschäftswert nicht mehr als 15.000,00 € beträgt,
- i) Erteilung von Zuschüssen bis 2.500,00 €,
- j) Im Übrigen können noch weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO zur Erledigung übertragen werden.

### **Artikel 2**

§ 13 Abs. 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister
  - des Ortsteils Eischleben 241,00 €,
  - des Ortsteils Rehestädt 135,00 €,
  - des Ortsteils Thörey 135,00 €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 255,00 €

Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters beträgt 174,00 €.

### **Artikel 3**

In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

Ichnershausen, 16.06.2010  
Gemeinde Ichnershausen

von der Krone  
Bürgermeister